

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/33964ab0-7f51-306f-b524-a4d035908bac>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Betrieb der Dampfkesselanlagen Teil I Allgemeine Anweisung für den Betreiber von Dampfkesselanlagen für Dampfkessel der Gruppe IV (TRD 601 Blatt 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 601 Blatt 1
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 8 TRD 601 Blatt 1 - Werkzeuge [\(1\)](#)

Die für den Kesselbetrieb notwendigen Werkzeuge, Bedarfsgegenstände und die wichtigsten Ersatzteile müssen stets in genügender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen geordnet und gebrauchsfertig aufbewahrt werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

